



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausschlag und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), der §§ 3, 9 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHK) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 25.10.2022 die nachfolgende IV. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausschlag und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Entgelt

(1) Die Leistungen der Feuerwehr nach § 6 Absatz 1 erfolgen entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem für die bestellte Leistung erforderlichen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Bei den dort benannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

(2) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Entgelt für Brandsicherheitswachen berechnet sich für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten – zum Beispiel Reparatur-, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust – so kann die Stadt Bergisch Gladbach auch den Ersatz dieser Kosten verlangen. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

(5) Für die bei entgeltpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 12% netto berechnet. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

(6) Für die mit der Geltendmachung der Entgelte für erbrachte Brandsicherheitswachen verbundenen Aufwendungen wird zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12 % netto erhoben. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Entgeltschuldige, Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer entsteht mit der durch die Stadt Bergisch Gladbach auf den Auftrag hin erfolgten Zusage. Zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer ist die natürliche oder juristische Person verpflichtet, der die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Das Entgelt zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer wird mit Beendigung der Leistung fällig.

(2) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3

Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 26.10.2022

Frank Stein
Bürgermeister